

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und Informationen -

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistungen nach dem UVG?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein.

1. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - a) und im Bundesgebiet bei (nur) einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt von seinem Ehepartner / Lebenspartner ist,
 - b) nicht oder nicht regelmäßig, mindestens in der Höhe des Unterhaltsvorschusses, Unterhalt vom anderen Elternteil oder wenn dieser gestorben ist, keine Waisenbezüge in dieser Höhe erhält.
2. Ein Kind hat Anspruch ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn es zusätzlich
 - a) keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhält, oder durch die Unterhaltsleistung nicht mehr auf die Leistung des Jobcenters angewiesen ist,
 - b) oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug über ein Einkommen von mindestens 600,00 Euro verfügt, ohne Anrechnung des Kindergeldes.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer entsprechenden Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- a) wenn beide Eltern in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
oder
- b) wenn beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen und erziehen,
oder
- c) wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet oder verheiratet ist (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil des Kindes handelt) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht
oder
- d) wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet
oder
- e) wenn der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des andern Elternteiles mitzuwirken

- oder**
- f) wenn der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, umfassende Auskünfte über den unterhaltspflichtigen Elternteil zu geben, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind
- oder**
- g) der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung durch Vorauszahlung nachgekommen ist (mindestens in Höhe Unterhaltsvorschuss) oder von den Unterhaltszahlungen freigestellt worden ist,
- oder**
- h) wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder Elternteil für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt (ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wie z. B. SGB II).

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ab dem 1. Januar 2021 gelten die nachstehenden Beträge:

Altersstufe		Mindestunterhalt (§ 1612 a BGB)	abzügl. volles Kindergeld	maximale Höhe Unterhaltsvorschuss
I	0 - 5 Jahre	393,00 Euro	219,00 Euro	174,00 Euro
II	6 - 11 Jahre	451,00 Euro	219,00 Euro	232,00 Euro
III	12 - 17 Jahre	528,00 Euro	219,00 Euro	309,00 Euro

4. Welches Einkommen des Kindes wird auf die Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG angerechnet (§ 2 Abs. 3 und 4 UVG)?

- Erhält das Kind Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der oben genannten Leistung nach dem UVG abgezogen.
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, werden in dem Monat, in dem sie tatsächlich eingehen, als Einkünfte des Kindes auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG angerechnet. Dazu gehören auch Zahlungen des anderen Elternteils mit denen Unterhaltsrückstände beglichen werden sollen oder Unterhaltsansprüche des Kindes, die über die Höhe des Unterhaltsvorschusses hinausgehen.
- Ebenfalls angerechnet werden Zahlungseingänge, die durch Zwangsvollstreckungen beim anderen Elternteil erzielt worden sind. Dazu gehören auch freiwillige Zahlungen und Ratenzahlungen des anderen Elternteils, unabhängig davon, ob z. B. Unterhaltsrückstände damit beglichen werden sollen.
- Bei einem Kind das älter als 15 Jahre ist und nicht mehr auf eine allgemeinbildende Schule geht, wird auch dessen eigenes Einkommen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet und mindert diesen bzw. lässt diesen bei entsprechender Höhe ganz entfallen.
- Ausbildungsvergütungen werden nach Abzug einer Pauschale für berufsbedingte Aufwendungen grundsätzlich zur Hälfte auf die zustehende Unterhaltsvorschussleistung angerechnet.

5. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die Anspruchsvoraussetzungen in dieser Zeit erfüllt waren. Eine rückwirkende Leistungsgewährung kommt jedoch nur in Betracht, wenn sich der alleinerziehende Elternteil in zumutbarer Weise um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht hat und dieses nachweisen kann.

6. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Die Leistungen nach dem UVG werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser Antrag ist bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle einzureichen.

Zuständig ist das Jugendamt/ Unterhaltsvorschussstelle, in dessen Bezirk (Landkreis oder kreisfreie Stadt) der alleinerziehende Elternteil seinen Wohnsitz hat.

7. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der alleinerziehende Elternteil, der Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Unterhaltsvorschussleistungen erheblich sind. Unverzüglich bedeutet, dass die Mitteilung bereits zu machen ist, wenn abzusehen ist, dass die Änderung eintreten wird.

Dazu gehören unter anderem folgende Änderungen:

- Das Kind lebt nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil.
- Der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil hat sich nach Antragstellung nicht nur geringfügig erhöht.
- Der alleinerziehende Elternteil zieht mit dem anderen Elternteil zusammen.
- Der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn der Ehegatte nicht Elternteil des Kindes ist).
- Das Kind oder der alleinerziehende Elternteil ziehen um.
- Der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils wird bekannt.
- Der andere Elternteil zahlt Unterhalt für das Kind oder der Unterhalt für das Kind wird gepfändet.
- Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils wurde neu berechnet (zum Beispiel durch einen Beistand oder Rechtsanwalt) und/oder ein Unterhaltstitel wurde geschaffen.
- Der andere Elternteil ist durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt.
- Der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind ist verstorben.
- Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule mehr und erzielt Einkünfte aus Ausbildung, Arbeit und/oder Vermögen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden, aber je nach Schwere auch eine Strafanzeige nach sich ziehen.

8. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückbezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss erstattet oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
oder
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten verletzt wurden,
oder
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht erfüllt waren,
oder
- das Kind nach Antragstellung Unterhalt vom anderen Elternteil oder Einkommen (z. B. Ausbildungsgeld, Waisenbezüge) erhalten hat, dass bei der Berechnung der Höhe der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet wurde.

9. Ist der andere Elternteil von seiner Unterhaltspflicht befreit, wenn Unterhaltsvorschuss gezahlt wird ?

Grundsätzlich nein. Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Sachsen über. Diese Ansprüche werden durch diesen geltend gemacht, gegebenenfalls durch die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Der andere Elternteil wird über die Beantragung und Bewilligung des Unterhaltsvorschusses informiert

10. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. als Einkommen des Kindes auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

11. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt das Jugendamt, Sachgebiet Beistandschaften.